

Infoservice

Umweltrecht - Verfüllung und Bundes-Bodenschutzverordnung

Bei der Verfüllung von Tagebauflächen (Kies, Sand, Bodenschätze) stellt sich immer wieder die Frage, ob die Betreiber die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutzverordnung einhalten müssen. Soweit die Verfüllung neu zugelassen oder eine bestehende Zulassung (z.B. bergrechtlicher Betriebsplan) geändert wird, sind nach dem sog. „Tongrubenurteil II“ des Bundesverwaltungsgerichts vom 14. April 2005 die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutzverordnung bei der Zulassung zu Grunde zu legen und auf Grund der Regelung dieser Werte in der Zulassung dann auch von dem Betreiber einzuhalten. Gerichtlich nicht geklärt ist bislang die für die Praxis bedeutsame Frage, ob die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutzverordnung auch **ohne behördliche Anordnung** unmittelbar für Verfüllvorhaben gelten.

1. Das **VG Trier** hat durch Urteil vom 10. Dezember 2008 (Az.: 5 K 566/08.TR) die unmittelbare Geltung der Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutzverordnung ohne behördliche Anordnung **abgelehnt**. Konkret ging es um die Verfüllung im Rahmen der Wiedernutzbarmachung der Oberfläche eines Tagebaus für Lavasand. In dem bergrechtlichen Sonderbetriebsplan waren für die Verfüllung mit mineralischen Stoffen Zuordnungswerte auf Grundlage einer landesrechtlichen Verwaltungsvorschrift aus dem Jahr 1993 geregelt. Das VG Trier entschied, dass allein diese Zuordnungswerte bei der Verfüllung einzuhalten seien und nicht die strengeren Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutzverordnung. Die Regelungen des Sonderbetriebsplans würden durch die Bundes-Bodenschutzverordnung nicht verdrängt. Während die Deponieverordnung und die Abfallablagerungsverordnung für Betreiber von Abfalldeponien ohne behördlichen Umsetzungsakt unmittelbar gelten und entgegenstehende Regelungen aus den Deponiezulassungen verdrängen würden, gelte dies für die Zulassungen von Verfüllflächen nicht. Die Betreiber von Verfüllflächen müssten die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutzverordnung nur dann beachten, wenn dies durch die zuständige Behörde durch Änderung der bestehenden Verfüllzulassung angeordnet werde.

2. Sollte die Entscheidung des VG Trier von den Instanzgerichten bestätigt werden, würde dies einen weit reichenden **Bestandsschutz** für zugelassene Verfüllungen zur Folge haben. Dieser Bestandsschutz dürfte auch für Verfüllungen gelten, die nach anderen als bergrechtlichen Vorschriften (z.B. natur- oder abgrabungsrechtlich) zugelassen wurden. Die Behörden könnten bei derartigen Zulassungen nicht ohne Weiteres die Einhaltung Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutzverordnung verlangen, sondern müssten zunächst die betreffende Zulassung in einem gesonderten Verwaltungsverfahren insoweit ändern.

Einschränkend ist allerdings festzuhalten, dass es für die Frage der unmittelbaren Geltung der Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutzverordnung auch auf den konkreten Inhalt der jeweiligen Zulassung ankommen kann - insbesondere dann, wenn die Zulassung Öffnungsklauseln enthält, mit denen z.B. die „jeweils geltenden“ gesetzlichen Verfüllungsanforderungen als maßgeblich festgelegt werden.

3. Weitere Folge des Urteils (unterstellt, es wird bestätigt) wäre, dass auch die im Zusammenhang mit dem Entwurf einer Ersatzbaustoffverordnung geplante **Änderung der Bundes-Bodenschutzverordnung** keine unmittelbare Wirkung entfalten dürfte. Konsequenz hieraus könnte sein, dass auch zukünftig - bedingt durch den unterschiedlichen Vollzug der Bundes-Bodenschutzverordnung in den Bundesländern und die weniger strengen Anforderungen in den „alten“ Verfüllzulassungen - ein erheblicher Stoffstrom mineralischer Abfälle zu Verfüllflächen bestehen bliebe.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Hamburg, den 20. Februar 2009

gez.

Dr. Lutz Krahnfeld